STERR-KÖLLN
& PARTNER

ENERGIEZUKUNFT.
MUTIG.
NEU GESTALTET.

| Rechtsberatung
| Unternehmensberatung
| M&A-Beratung
| Steuerberatung
| Wirtschaftsprüfung

STERR-KÖLLN
& PARTNER

Repowering von WEA in Frankreich – Regulatorische Rahmenbedingungen

Ann-Marie Schrader

Unternehmensportrait

STERR-KÖLLN & PARTNER

Unsere Kompetenzen

Rechtsberatung
Unternehmensberatung
M&A-Beratung
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung

Unser Fokus

Wind
PV
Wärme
Wasserstoff
Batteriespeicher

Wir beraten

Projektentwickler:innen
Banken & Investor:innen
Kommunen & Stadtwerke
Priv. Grundstückseigentümer:innen
Netzbetreibende & Lieferant:innen

Ihre Referentin

STERR-KÖLLN & PARTNER

Ann-Marie Schrader

Rechtsanwältin

- Allgemeines Zivilrecht im Kontext der erneuerbaren Energien
- Vertragsgestaltung, insbesondere von Grundstücksnutzungsverträgen
- Allgemeines Gesellschaftsrecht
- Transaktionen/ M&A, Due Diligence

Agenda

STERR-KÖLLN & PARTNER

1	Genehmigungserfordernisse
2	Grundstückssicherung
3	Netzanschluss
4	Tarif

STERR-KÖLLN
& PARTNER

01

Genehmigungserfordernisse

Genehmigungserfordernisse

STERR-KÖLLN & PARTNER

WEAs sind „ICPE“-Anlagen (Installations Classées pour la Protection de l‘Environnement)

WEA bedürfen einer Umweltgenehmigung *(Autorisation environnementale)*
Umweltgenehmigung beinhaltet alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung), dadurch Konzentrationswirkung

Genehmigung ist unbefristet

Unter der Kontrolle der „ICPE-Behörde“ *(Préfecture)*
ICPE-Behörde ist eine Abteilung der *Préfecture*, Vertreter der franz. Regierung in der Region

ICPE-Behörde kann jederzeit neue Auflagen erlassen, jedoch den Betrieb niemals definitiv einstellen

Repowering = Änderung einer ICPE-Genehmigung

STERR-KÖLLN & PARTNER

Kein spezieller, eigener Rechtsrahmen für Repowering

WEA bedürfen einer Umweltgenehmigung *(Autorisation environnementale)*
Umweltgenehmigung beinhaltet alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung), dadurch Konzentrationswirkung

Genehmigung ist unbefristet

Unter der Kontrolle der „ICPE-Behörde“ *(Préfecture)*
ICPE-Behörde ist eine Abteilung der *Préfecture*, Vertreter der franz. Regierung in der Region

ICPE-Behörde kann jederzeit neue Auflagen erlassen, jedoch den Betrieb niemals definitiv einstellen

Für Repowering gelten die allgemeinen Regeln zur Änderung von genehmigten Anlagen
Art. L. 181-14 franz. Umweltgesetzbuch

Eine Änderung ist:

- **genehmigungspflichtig**, wenn sie **wesentlich** ist
- **nur anmeldepflichtig**, wenn sie **nicht wesentlich** ist

Repowering = Änderung einer ICPE-Genehmigung

STERR-KÖLLN & PARTNER

Kein spezieller, eigener Rechtsrahmen für Repowering

Für Repowering gelten die allgemeinen Regeln zur Änderung von genehmigten Anlagen

Art. L. 181-14 franz. Umweltgesetzbuch

Eine Änderung ist:

- **genehmigungspflichtig**, wenn sie **wesentlich** ist
- **nur anmeldepflichtig**, wenn sie **nicht wesentlich** ist

Bei Genehmigungspflicht:

- ❑ Durchlaufen des **gesamten Genehmigungsverfahrens** wie bei neuer Anlage
- ❑ Mit u.a. **vollständiger Umweltverträglichkeitsprüfung**, öffentlicher Anhörung

Bei Anmeldepflicht:

- ❑ Lediglich sog. ***porter à connaissance*** an die Behörde
- ❑ Mit allen erforderlichen Informationen zu der Änderung
- ❑ Préfet akzeptiert oder erlässt Auflagen

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Neue Genehmigung erforderlich, wenn die Änderung wesentlich („substantiell“) ist

Wesentlichkeit ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt
Die Entscheidung über die Wesentlichkeit obliegt den Behörden (Präfekten) im Einzelfall

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018

Aktualisiert am 5. September 2025
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Verwaltungsvorschrift ohne direkten Bindungscharakter für die entscheidenden Behörden

Orientierungshilfe zur Feststellung der Wesentlichkeit

Typisierte Fallbeispiele, in denen von einer Wesentlichkeit auszugehen ist

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Neue Genehmigung erforderlich, wenn die Änderung wesentlich („substantiell“) ist

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Wesentlich

- **Erhöhung der Anzahl der WEA**
  Bei WEA von einer Turmhöhe über 50m
- **Erhöhung Nennleistung des Parks um mehr als 20 MW** Bei WEA von einer Turmhöhe unter 50m
- **Erhöhung der WEA-Gesamthöhe um mehr als 50%**
- **Erhöhung der WEA von weniger als 50m Turmhöhe auf mehr als 50m**
- **Überschreitung umweltrechtlicher Grenzwerte**
  z.B. nötige Rodung von mehr als 25ha

Nicht wesentlich

- **Gleiche Gesamthöhe und gleiche Länge der Rotorblätter am gleichen Standort**
  Erneuerung durch identische WEA
- **Erhöhung der WEA um weniger als 33%**

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Weitere Ermessenshinweise aus der Repowering-Anweisung

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Fall 1: Ersatz durch WEA gleicher Höhe, aber mit längeren Rotorblättern am selben Standort

Nicht wesentlich

Soll nicht wesentlich eingestuft werden, wenn:

- ❑ die vorgenommenen Änderungen nicht zu größeren Störungen des Betriebs von Radargeräten und Navigationshilfen, sowie des Betriebs von Übertragungsgeräten der Streitkräfte und der Gendarmerie führen
- ❑ die Lärmbeeinträchtigung nicht steigt
- ❑ der Windpark nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt und eine erst kürzlich vorgenommene Umweltprüfung belegt, dass keine signifikanten Auswirkungen auf die Biodiversität vorliegen
- ❑ die neuen WEA ein ähnliches Verhältnis von Masthöhe zu Rotordurchmesser aufweisen

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Weitere Ermessenshinweise aus der Repowering-Anweisung

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Fall 2: Erhöhung der WEA

Erhöhung der Windturbinen	**unter 33 %**	Die Änderung ist **nicht wesentlich**, ein „porter-à-connaissance“ reicht aus.
	zwischen 33 %und 50 %	Es wird im Einzelfall beurteilt, ob die Änderung wesentlich nicht ist. Dabei wird insbesondere die Auswirkung auf Landschaft. Radargeräten, Lärmbeeinträchtigung und Biodiversität geachtet
	über 50%	Die Änderung ist zwingend **wesentlich.**

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Weitere Ermessenshinweise aus der Repowering-Anweisung

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Fall 3: Verlagerung der WEA

Die zuvor genannten Kriterien in Verbindung mit **Radargeräten, Lärmpegel und Biodiversität** werden auch hier berücksichtigt.

- Eine Verlagerung des Mastes innerhalb des Polygons stellt **keine wesentliche** Änderung dar.
- Eine Verlagerung, die eine Rodung außerhalb des Polygons erfordert, ist **wesentlich.**
- Bei allen anderen Arten von Verlagerungen wird die Wesentlichkeit der Änderung von Fall zu Fall beurteilt.

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Weitere Ermessenshinweise aus der Repowering-Anweisung

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Fall 3: Verlagerung der WEA

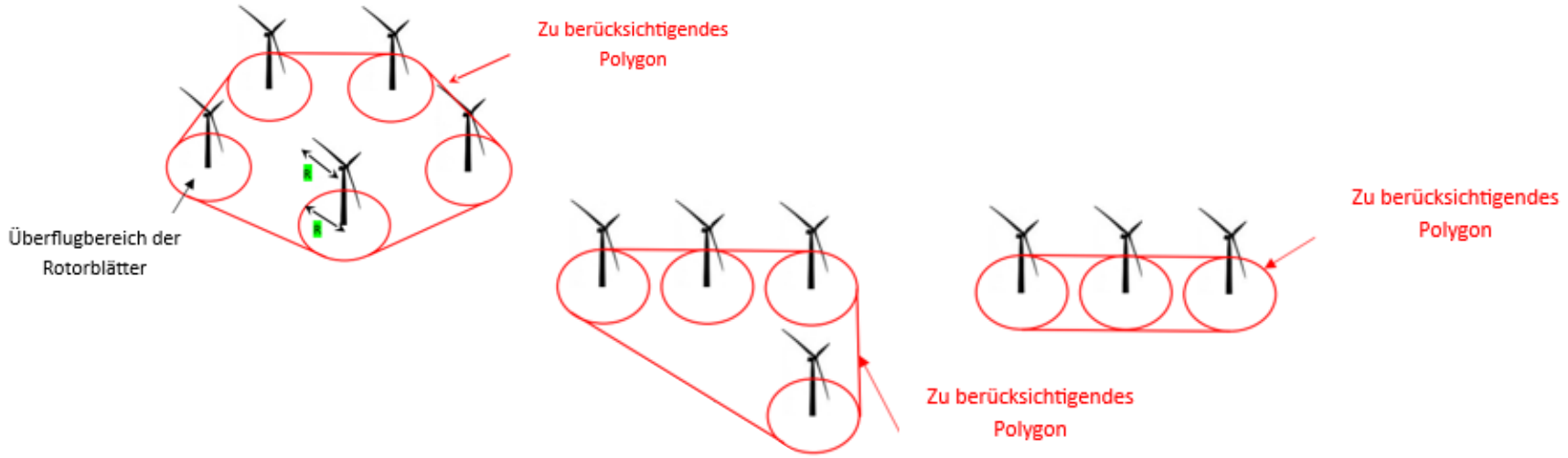

Quelle: Annexe 4, Circulaire du 9 septembre 2025

Wesentliche oder nicht wesentliche Änderung?

STERR-KÖLLN & PARTNER

Weitere Ermessenshinweise aus der Repowering-Anweisung

Ministerielle „Repowering – Anweisung“ vom 11. Juli 2018
Wichtiger Orientierungspunkt für Präfekte

Wichtige Klarstellungen der Aktualisierung vom September 2025

Im Falle eines Repowerings kann der Abstand der WEAs zu Wohnhäusern identisch bleiben, auch wenn er geringer ist als der zum Tag des Repowerings geltende gesetzliche Mindestabstand.

Erfordert das Repowering-Projekt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, ist nicht automatisch von einer Wesentlichkeit auszugehen.

Die Präfekte sollen nach Eingang des Porter-à-connaissance innerhalb von **2 Monaten** entscheiden, ob eine neue Genehmigung erforderlich ist.

STERR-KÖLLN
& PARTNER

02

Grundstückssicherung

Frühzeitig Überblick über benötigte Flächen schaffen

STERR-KÖLLN & PARTNER

Erfordert Repowering-Projekt andere/weitere Flächen?

Falls Repowering andere /weitere Flächen erfordert, neue Verträge rechtzeitig sichern

In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, neue Verträge abzuschließen, denn die Rotorflächen, Grundrisse der Fundamente und der Kranstellflächen sind meist anders als beim Bestandspark.

Frühzeitig Überblick über benötigte Flächen schaffen

STERR-KÖLLN & PARTNER

Erfordert Repowering-Projekt andere/weitere Flächen?

Falls Repowering andere /weitere Flächen erfordert, neue Verträge rechtzeitig sichern

In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, neue Verträge abzuschließen, denn die Rotorflächen, Grundrisse der Fundamente und der Kranstellflächen sind meist anders als beim Bestandspark.

Überblick verschaffen: Wann laufen die bestehenden Pachtverträge aus?

Auf Verlängerungsoptionen im Vertrag achten
Gute Möglichkeit, ohne Zustimmung der Eigentümer:innen zu verlängern

Direkten Kontakt der Windparkeigentümer:innen zu den Verpachtenden nutzen
Privilegierte Beziehung zwischen WP-Eigentümer:innen und Verpachtenden im Vergleich zu der Beziehung zwischen Repoweringsdienstleistenden und Verpachtenden

Frühzeitig Überblick über benötigte Flächen schaffen

STERR-KÖLLN & PARTNER

Sicherungskonzepte frühzeitig prüfen und aktiv in die Projektplanung einbeziehen

Falls Repowering andere /weitere Flächen erfordert, neue Verträge rechtzeitig sichern

In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, neue Verträge abzuschließen, denn die Rotorflächen, Grundrisse der Fundamente und der Kranstellflächen sind meist anders als beim Bestandspark.

Überblick verschaffen: Wann laufen die bestehenden Pachtverträge aus?

Danke euch.

Auf Verlängerungsoptionen im Vertrag achten

Gute Möglichkeit, ohne Zustimmung der Eigentümer:innen zu verlängern

Direkten Kontakt der Windparkeigentümer:innen zu den Verpachtenden nutzen

Privilegierte Beziehung zwischen WP-Eigentümer:innen und Verpachtenden im Vergleich zu der Beziehung zwischen Repoweringsdienstleistenden und Verpachtenden

Sicherungskonzepte nutzen für mehr Akzeptanz

Ziel: langfristige Sicherung unter Erhöhung der Akzeptanz

Bsp.: Beteiligung der ursprünglichen Verpachtenden bis Auslaufen des Pachtvertrags = Förderung der Solidarität unter den Verpachtenden

Frühzeitig Überblick über benötigte Flächen schaffen

STERR-KÖLLN & PARTNER

Falls Repowering andere /weitere Flächen erfordert, neue Verträge rechtzeitig sichern

In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, neue Verträge abzuschließen, denn die Rotorflächen, Grundrisse der Fundamente und der Kranstellflächen sind meist anders als beim Bestandspark.

Überblick verschaffen: Wann laufen die bestehenden Pachtverträge aus?

Auf Verlängerungsoptionen im Vertrag achten
Gute Möglichkeit, ohne Zustimmung der Eigentümer:innen zu verlängern

Direkten Kontakt der Windparkeigentümer:innen zu den Verpachtenden nutzen
Privilegierte Beziehung zwischen WP-Eigentümer:innen und Verpachtenden im Vergleich zu der Beziehung zwischen Repoweringsdienstleistenden und Verpachtenden

Sicherungskonzepte nutzen für mehr Akzeptanz

Ziel: langfristige Sicherung unter Erhöhung der Akzeptanz
Bsp.: Beteiligung der ursprünglichen Verpachtenden bis Auslaufen des Pachtvertrags = Förderung der Solidarität unter den Verpachtenden

STERR-KÖLLN
& PARTNER

03

Netzanschluss

Grundsatz

STERR-KÖLLN & PARTNER

Der Netzanschluss von EE-Anlagen ist in Art. L111-91 ff Energiegesetzbuch geregelt

Anlagenbetreiber haben einen Anspruch auf Netzanschluss
Netzanschlussverträge sind zeitlich nicht begrenzt.
Netzbetreiber (ENEDIS) muss von den Änderungen informiert werden.
Wird die **Anschlussleistung nicht geändert** bzw. entspricht die Leistung nach Repowering dem vereinbarten Maximalwert, **können** die **bestehenden Verträge weiter genutzt werden.**

Grundsatz

STERR-KÖLLN & PARTNER

Der Netzanschluss von EE-Anlagen ist in Art. L111-91 ff Energiegesetzbuch geregelt

Anlagenbetreiber haben einen Anspruch auf Netzanschluss

Netzanschlussverträge sind zeitlich nicht begrenzt

Netzbetreiber (ENEDIS) muss von den Änderungen informiert werden

Wird die **Anschlussleistung nicht geändert** bzw. entspricht die Leistung nach Repowering dem vereinbarten Maximalwert, **können** die **bestehenden Verträge weiter genutzt werden**

Bei einer Leistungssteigerung muss ein neuer Netzanschluss beantragt werden

Wir empfehlen, diesen Antrag so früh wie möglich zu stellen:
Aufgrund der hohen Menge an Netzverstärkungsarbeiten bzw. Menge an anzuschließen Projekten betragen die Netzanschlussfristen bei bestimmten Standorten mehrere Jahre.

STERR-KÖLLN & PARTNER

04

Tarif

Marktprämie für Repowering-Projekte

STERR-KÖLLN & PARTNER

Der Netzanschluss von EE-Anlagen ist in Art. L111-91 ff Energiegesetzbuch geregelt

Repowering-Projekte sind grundsätzlich förderberechtigt

Teilnahme an Ausschreibungen der CRE *(Commission de régulation de l'énergie)* **über Marktprämien** *(Complément de rémunération)* **möglich**

Laut Vorgaben der CRE ist eine Repowering-Anlage als „neu" anzusehen und somit förderberechtigt, wenn folgendes gilt:

- ❑ **Der Baubeginn ist nach dem Stichtag für die Einreichung der Angebote**
- ❑ **Wesentliche Bestandteile der Anlage sind am Tag der Inbetriebnahme neu**
  Bestandteile, die noch nie verwendet wurden oder instandgesetzt worden sind.
  Bei Instandsetzung muss ein Nachweis über die Instandsetzung ausgestellt werden, der die Laufzeit des Marktprämie abdeckt.

STERR-KÖLLN
& PARTNER

VIELEN DANK!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu einem Gespräch an unserem Stand 155 bereit.
Kommen Sie einfach auf uns zu.

Ann-Marie Schrader
Rechtsanwältin
Standort Paris
+33 1 535346-70
ann-marie.schrader@sterr-koelln.com

www.sterr-koelln.com